

## § 5a EUrlV

### Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes (Erholungsurlaubsverordnung - EUrlV)

Bundesrecht

---

**Titel:** Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes (Erholungsurlaubsverordnung - EUrlV)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** EUrlV

**Gliederungs-Nr.:** 2030-2-3

**Normtyp:** Rechtsverordnung

#### § 5a EUrlV – Urlaubsdauer bei Übergang zu Teilzeit

(1) <sup>1</sup>Verringert sich bei einem Übergang von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigung die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage, so bleibt der bis dahin erworbene Erholungsurlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs ( Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung [ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9]) unberührt, soweit er aus einem der folgenden Gründe nicht erfüllt werden konnte:

1. Ablehnung oder Widerruf des Erholungsurlaubs,
2. durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesene Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ( § 96 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ),
3. Beschäftigungsverbot nach § 16 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung ,
4. Dienstunfähigkeit nach § 44 des Bundesbeamtengesetzes ,
5. begrenzte Dienstfähigkeit nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes .

<sup>2</sup>Satz 1 Nummer 4 findet nur Anwendung, wenn eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 46 des Bundesbeamtengesetzes erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Der Urlaubsanspruch, der über den Urlaubsanspruch hinausgeht, der nach Absatz 1 unberührt bleibt, ist ab dem Zeitpunkt des Übergangs im selben Verhältnis zu verringern wie die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Erholungsurlaub nach Stunden berechnet wird.